

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 49/2022



Veröffentlicht am: 22.11.2022

Ordnung der Fakultät für Mathematik in der Neufassung vom 02. November 2022

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) und § 12 Abs. 4 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums vom 15.02.2022 (MBI. LSA S. 104) hat der Fakultätsrat in seiner Sitzung am 02.11.2022 die Neufassung der Ordnung der Fakultät für Mathematik vom 30.09.2011 beschlossen.

§ 1 Die Fakultät

- (1) Die Fakultät für Mathematik ist die organisatorische Einheit an der Universität für die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Mathematik, einschließlich der Didaktik der Mathematik.
- (2) Die Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.
- (3) Die Fakultät regelt ihre innere Organisation und Angelegenheiten durch diese Ordnung. Änderungen der Ordnung werden vom Fakultätsrat beschlossen.

§ 2 Gliederung der Fakultät

- (1) Die Fakultät ist in folgende Institute gegliedert:
 - Institut für Algebra und Geometrie
 - Institut für Analysis und Numerik
 - Institut für Mathematische Optimierung
 - Institut für Mathematische Stochastik
- (2) Die Gründung, Teilung, Änderung oder Auflösung dieser Einrichtungen erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrates durch Beschluss des Senats.
- (3) Die Fakultätsverwaltung inklusive Prüfungsamt unterstehen dem Dekanat.

§ 3

Aufgaben der Fakultät

(1) Die Aufgaben der Fakultät sind durch das HSG LSA und durch die Grundordnung der OVGU festgelegt. Hierzu gehören insbesondere:

- Organisation von Studiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen,
- die Mitwirkung bei der Zulassung,
- die Mitwirkung an der Studienberatung und die Durchführung der Studienfachberatung,
- die Organisation der wissenschaftlichen Forschung,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen,
- die Sicherstellung der Lehre im Bereich der Mathematik, insbesondere auch für Studiengänge, deren Studienordnung Lehrveranstaltungen in der Mathematik vorsehen,
- der Erlass von Prüfungs- und Studienordnungen,
- die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren,
- die Beschlussfassung zu Berufungsvorschlägen und Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen,
- das Recht, die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ zu beantragen,
- das Recht, vor einer Freistellung von Professoren oder Professorinnen angehört zu werden,
- die Entscheidung über die Verwendung der Personal- und Sachmittel der Fakultät.

(2) Die Fakultät ist an der Fort- und Weiterbildung für in der Praxis tätige Mathematiker und Mathematikerinnen beteiligt, insbesondere an der Fort- und Weiterbildung von Lehrern und Lehrerinnen.

§ 4

Der Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte kollegiale Beschlussorgan der Fakultät. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Die Aufgaben des Fakultätsrates sind durch das HSG LSA und durch die Grundordnung festgelegt.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates werden gewählt: sieben Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, zwei Studenten oder Studentinnen und ein wissenschaftsunterstützender Mitarbeiter oder eine wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterin sowie der oder die Gleichstellungsbeauftragte. Die Mitglieder des Fakultätsrates werden aus den jeweiligen Mitgliedergruppen gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 2 der Grundordnung der Universität sowie § 60 HSG LSA gewählt. Der Dekan oder die Dekanin gehört dem Fakultätsrat kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an, soweit er/sie nicht gewählter Vertreter bzw. Vertreterin der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist.

(3) An den Sitzungen des Fakultätsrates können beratend teilnehmen: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, ein Sprecher oder eine Sprecherin des Fachschaftsrates sowie ein Mitglied der Promovierendenvertretung (vgl. §18 Abs. 6 Satz 5 HSG LSA).

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Fakultätsrates beträgt zwei Jahre, soweit sie nicht studentische Mitglieder sind. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(5) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich fakultätsöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Promotions- und Habilitationsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und auf sie widerruflich Befugnisse übertragen. Zur Mitarbeit in Ausschüssen und Kommissionen unter gleichen Rechten können auch Mitglieder anderer Fakultäten gebeten werden.

(7) Die Mitglieder des Fakultätsrates sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal-, Promotions- oder Habilitationsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist (vgl. auch § 17 Abs. 6 GrundO).

(8) Über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Fakultätsrates ist hochschulöffentlich zu berichten.

§ 5 Dekanat

(1) Das Dekanat führt die laufenden Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit gemäß § 78 Abs. 1 und 3 Satz 4 HSG LSA und erledigt die ihm vom Fakultätsrat zugewiesenen Angelegenheiten. Es bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrats vor und führt sie aus.

(2) Dem Dekanat gehören der Dekan oder die Dekanin und ein Prodekan oder eine Prodekanin an, welcher oder welche die Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät (Studiendekan oder Studiendekanin) wahrnehmen muss.

(3) Der Dekan oder die Dekanin wird durch den Prodekan oder die Prodekanin im Fall der Verhinderung vertreten oder in Fragen, die den Dekan oder die Dekanin in seiner/ihrer Eigenschaft als Professor oder Professorin betreffen.

(4) Der Prodekan oder die Prodekanin gehört, soweit sie nicht bereits gewähltes Mitglied ist, dem Fakultätsrat als beratendes Mitglied von Amts wegen an unbeschadet der Regelung zur Öffentlichkeit. Im Fall der Vertretung des Dekans oder der Dekanin geht sein/ihr Stimmrecht von Amts wegen auf die Vertretung über.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; sie beginnt in der Regel am 1. Oktober. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, gilt § 34 Abs. 3 GrundO. Die zu wählenden Mitglieder des Dekanats müssen vor der Wahl nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein.

(6) Das Dekanat wirkt darauf hin, dass die Mitglieder der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und die Beschlüsse des Fakultätsrates einhalten. Diesbezüglich steht dem Dekan oder der Dekanin ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(7) Das Dekanat entscheidet nach Anhörung des Fakultätsrates über die Verteilung der Stellen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel der Fakultät, soweit die Stellen und Mittel nicht einem Institut oder einem Professor oder einer Professorin zugewiesen sind.

(8) Das Dekanat unterrichtet in der Regel einmal im Jahr in einer Fakultätsvollversammlung über grundsätzliche Fragen der Fakultät.

§ 6 Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekanin (Studiendekan oder Studiendekanin)

(1) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät. Er oder sie ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende im Fakultätsrat und im Dekanat und legt die Richtlinien für das Dekanat fest.

(2) Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der berufenen Professoren und Professorinnen der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Stimmberechtigten in geheimer Wahl gewählt; vgl. §§ 19 Abs. 6, 35 Abs. 2 GrundO. Der Dekan oder die Dekanin soll aus der Mitte der in den Fakultätsrat gewählten Professoren und Professorinnen gewählt werden.

(3) Für die Wahl des Prodekanen oder der Prodekanin hat der Dekan oder die Dekanin das Vorschlagsrecht. Der Prodekan oder die Prodekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Juniorprofessoren und Professorinnen und Juniorprofessorinnen der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Wahl gewählt; vgl. § 36 GrundO.

§ 7 Institute

(1) Die Institute erhalten im Rahmen der vorhandenen Ausstattung Personal- und Sachmittel, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Institute werden durch einen Vorstand unter Vorsitz eines Professors oder einer Professorin verwaltet. Der Institutsvorstand besteht aus den Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen des jeweiligen Institutes. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, der oder die aus der Gruppe der dem Institut angehörenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt wird, gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Leiter oder die geschäftsführende Leiterin. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

§ 8 Kooptation

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates können Professoren und Professorinnen anderer Fakultäten auf ihren Antrag hin kooptiert werden (vgl. § 13 Abs. 2 GrundO), die an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen.

(2) Befristet kann auf seinen/ihren Antrag hin die Kooptation eines Professors oder einer Professorin einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen anlässlich der Durchführung kooperativer Promotionsverfahren. Soll die Kooptation Externer unbefristet erfolgen oder unabhängig von der Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens, bedarf der Beschluss des Rates der Zustimmung des Senates (vgl. § 13 Abs. 3 GrundO).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Fakultät für Mathematik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Die Fakultätssatzung in der vom Senat am 30.9.2011 beschlossenen Fassung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Mathematik vom 02.11.2022.

Magdeburg, den 21.11.2022

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan